

# **Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich**

## **18. Änderung, Teilfortschreibung Hüttenberg Leiwien**

### **Begründung, Teil 2 Umweltbericht**

Fassung zur Genehmigung

<p>Bearbeitung: Dipl.-Ing. Egbert Sonntag Landschaftsarchitekt BDLA Moselstr. 14 54340 Riol Tel. 06502/99031 info@sonntag-bfl.de</p>	<p>Aufgestellt:  Verbandsgemeinde Schweich Brückenstr. 26  54338 Schweich</p>
--	---

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Einleitung</b>	
<b>a) Kurzdarstellung</b> (BauGB Anl. Nr. 1a).....	3
1.1 Angaben zum Standort.....	3
1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans .....	3
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Flächenbedarf.....	3
<b>2. Einleitung</b>	
<b>b) Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde     gelegten Fachgesetze und Fachpläne</b> (BauGB Anl. Nr. 1b) .....	4
2.1 Fachgesetze .....	4
2.2 Angaben aus planungsrelevanten Fachplänen.....	4
2.3 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen .....	7
<b>3. Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Umweltauswirkungen</b> (BauGB Anl. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....	9
3.1 Bestandsbeschreibung der Schutzgüter .....	9
3.2 Bewertung der Schutzgüter.....	12
3.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	14
<b>4. Prognose bei Durchführung der Planung, zu erwartende Auswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich</b> (BauGB Anl. 1 Nr. 2b Buchstaben aa bis hh) .....	15
4.1 Anlagebedingte Auswirkungen.....	15
4.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	16
4.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	17
<b>5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichti- gung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans</b> (Anlage 1 Nr. 2d BauGB).....	18
<b>6. Auswirkungen auf Grund der Anfälligkeit bei Unfällen und Katastrophen....</b> (BauGB Anl. 1 Nr. 2e i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)	18
<b>7. Zusätzliche Angaben</b> (Anlage 1 Nr. 3 BauGB).....	18
7.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammen- stellung der Unterlagen (Anlage 1 Nr. 3a BauGB).....	18
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gem. § 4c BauGB –Monitoring ((Anlage 1 Nr. 3b BauGB) .....	19
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 Nr. 3c BauGB) .....	19
7.4 Referenzliste der Quellen (Anlage 1 Nr. 3d BauGB) .....	20

## Pläne

Bestandsplan M 1:750

## 1. Einleitung

### a) Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des B-Plans

(BauGB Anl. Nr. 1a) einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

#### 1.1 Angaben zum Standort

Das geplante Ferienhausgebiet im Wald liegt im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich, Gemeinde Leiwener, Distrikt „Walddistelgrub“, Flur 20, Nr. 1/1 (2,67 ha).

#### Erschließung

Die Erschließung soll über die vorhandene Zufahrt aus dem vorhandenen Ferienpark erfolgen.

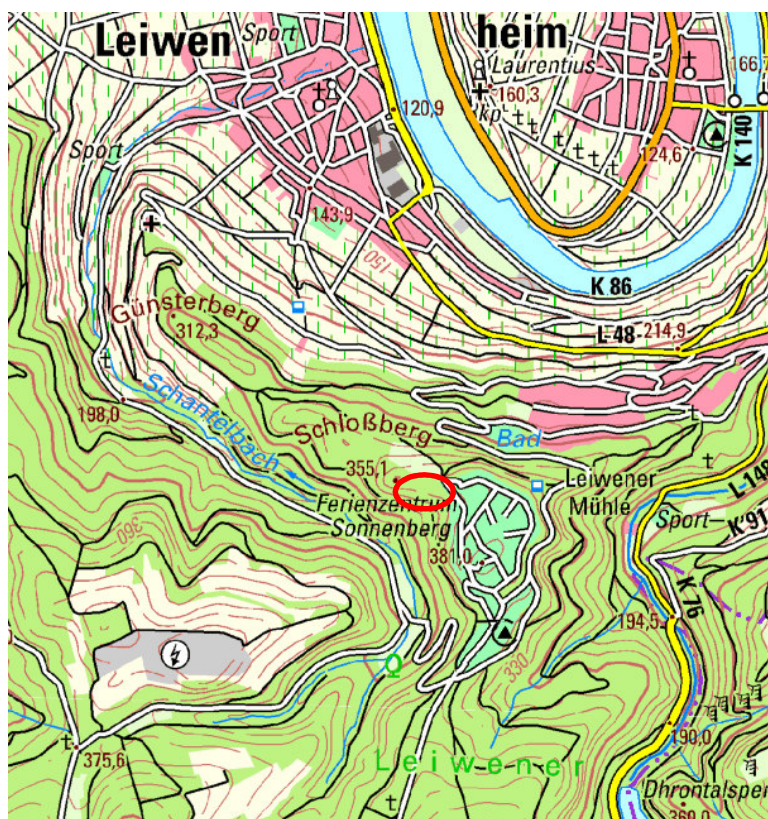


Abb. 1: Lage des Standorts (rot)

#### 1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen und der Darstellung des vorhandenen Gebietes wird gem. § 1 (1) BauNVO eine Sonderbaufläche „Ferienhausgebiet“ festgesetzt.

#### 1.3 Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 2,67 ha.

Im Plangebiet sollen ausschließlich Ferienhäuser nach § 10 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

## 2. Einleitung

### b) Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne (BauGB Anl. Nr. 1b)

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

### 2.1 Planungsrelevante Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze und Fachpläne liegen der Planung zu Grunde und werden im Verfahren und Umweltbericht jeweils in der zuletzt geltenden Fassung berücksichtigt:

1. Baugesetzbuch (BauGB).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV)
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
7. Bundesnaturschutzgesetz
8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)
9. Landeswassergesetz (LWG)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz (DSchG)
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

### 2.2 Angaben planungsrelevanter Fachpläne/Informationssysteme

#### 2.2.1 Bauleitplanung








Der Bebauungsplan wird parallel aus der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Schweich entwickelt. In der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Standortbereich als Sonderbaufläche Ferienhausgebiet gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

#### 2.2.2 Landschaftsplan

Der geplante Standort ist als Wald mit multifunktionaler Funktion dargestellt: Lokaler Klimaschutzwald, Erholungswald, Erosions-/Trassen-/ Immissionsschutzwald. An der nordöstlichen Ecke ist ein markanter Aussichtspunkt aufgeführt. Das vorhandene Feriendorf ist als Siedlungsfläche und touristischer Hotspot dargestellt.



Auszug-Legende-Landschaftsplan

<p><b>Boden</b></p> 	<p>Erosions-/Trassen-/ Immissionsschutzwald</p>		<p>Nadelwald</p>
	<p>Landwirtschaft und Weinbau mit hoher Erosionsgefährdung</p>		<p>Laubmischwald</p>
	<p>Aussichtspunkte</p>		<p>Erholungswald</p>
	<p>touristische Hotspots</p>		

**Abb. 3:** Landschaftsplan – Entwicklung, Standort roter Kreis

## 2.2.4 Landschaftsinformationssystem - Natur- und Umweltschutz

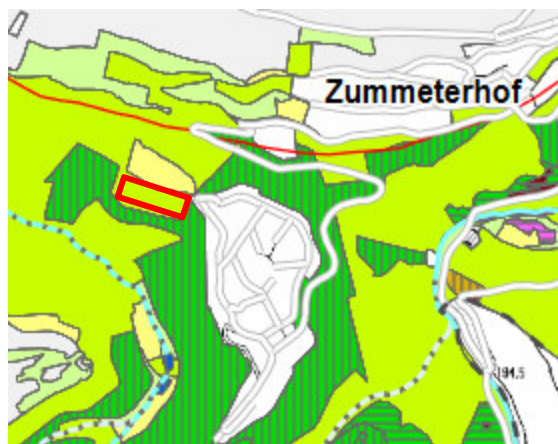
### Naturraum/Relief

Das geplante Sondergebiet „Ferienhausgebiet im Wald“ liegt im Naturraum „Leiwener Moselrandhöhen“ (250.10) auf 358 mNN. Beim Standort handelt es sich um ein Hochflächenrest zwischen Mosel und Schantelbach.

### Aussagen zum Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) Bereich Landkreis Trier-Saarburg, Stand 1991, aktualisiert 2017

Bestand: übrige Wälder und Forsten. Ziel: übrige Wälder und Forsten.



**Abb. 4:** Auszug aus der VBS, Stand 2017, Lage des Vorhabens: rot

#### Landesweiter Biotopverbund

Flächen des landesweiten Biotopverbundes sind nicht betroffen.

Biotopkataster Rheinland-Pfalz, Stand 2007: keine Flächen erfasst.

Flächen nach § 30 BNatSchG: solche Flächen sind nicht betroffen.

#### Flächen für nachhaltige Naturschutzmaßnahmen

Für die Aufstellung eines Flüssiggasbehälters wurde eine Gehölzpflanzung am Waldrand von Flurstück Nr. 1/1 festgesetzt (KOM-235006-0668), die auch umgesetzt wurde.

Im Damwildgehege wurden im Rahmen eines LBauO-Verfahrens Baumpflanzungen festgesetzt (KOM-235006-0431) und umgesetzt.

Die genannten Maßnahmen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind nicht betroffen.

### **Schutzgebiete**

Naturschutzgebiete (§ 23 des BNatSchG), Nationalparke (§ 24 des BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) kommen nicht vor.

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, nach § 3 ist der Schutzzweck:

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen

Der Schutzzweck nach § 3 Nr. 1 wird nicht beeinträchtigt, da die Safarizelte/ Baumhäuser im Wald errichtet werden und der naturnahe Charakter der Hänge und Höhenzüge

beibehalten wird. Hierzu wird die Bebauung durch einen zu erhaltenden Waldrand mittels Grünstreifen von der Talkante getrennt.

Der Schutzzweck nach § 3 Nr. 2 wird nicht beeinträchtigt da keine Hanglagen betroffen sind und das Vorhaben auf einem nicht erosionsgefährdeten Höhenrücken liegt.

## **Natura 2000**

### FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht betroffen (*Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rh.-Pf.*). Das nächste FFH-Gebiet ist das Gebiet „Mosel“ (FFH-5908-301), ca. 1 km entfernt.

Eine Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht nicht. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

### Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt bei Piesport. Es handelt sich um eine Teilfläche des großräumigen Gebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (5908-401). Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

## **2.3 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen (BauGB Anl. Nr. 1b)**

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

### Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert: Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem

durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,  
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten. Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggfls. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Auf das Vorhabensgebiet bezogen bedeutet dies Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden.

Die Zielvorstellungen für das Schutzgut Boden können mit dem Vorhaben beibehalten und umgesetzt werden:

### **Klima/Luftqualität**

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden. Der Zielvorstellung kann mit der Planung entsprochen werden.

### **Arten und Biotopschutz**

Nach § 1 (1) des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** sind folgende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Nach § 1 (1) des **Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)** vom 6. Oktober 2015 sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt konkretisiert:

„Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der jeweils geltenden

Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.“

Das Ziel der Landschaftsplanung ist es Flächen nach dem **amtlichen Biotopkataster** zu erhalten und zu entwickeln. Flächen nach dem amtlichen Biotopkataster sind nicht betroffen.

### **Landschaftsbild/Erholung**

Erholungsrelevante Schutzgebiete wie z.B. eine Naturparkkernzone, deren Ziel die Erholung in der Stille ist, sind nicht vorhanden. Wie bereits erwähnt liegt das Vorhaben im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ Auf die Zielsetzung unter Kap. 2.2.2 wird verwiesen.

### **Menschliche Gesundheit/Bevölkerung**

Lärmquellen außerhalb von Wohngebieten sind zu beseitigen oder zu mindern. In Siedlungen und neu zu entwickelnden Baugebieten sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu beachten. Da das Vorhaben einen bestehenden Ferienpark ergänzt, kann der Zielsetzung entsprochen werden.

## **3. Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Umweltauswirkungen**

(BauGB Anl. 1 Nr. 2a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basiszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

<sup>1</sup>

### **3.1 Bestandsbeschreibung**

#### **Boden / Wasser**

Im Plangebiet kommen Hunsrückschiefer des Devon vor. Bodenbildend sind Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein. Es finden sich flachgründige, nährstoffarme Böden.

#### **Grundwasser**

Geologisch besitzen devonische Gesteine nur eine geringe Fähigkeit Grundwasser zu speichern. Grundwasser findet sich lediglich in Klüften und Spalten und wird dort in tiefere Zonen abgeführt.

#### **Fließgewässer**

Im Geltungsbereich kommen keine Gewässer vor. Die Flächen entwässern zu einem episodischen Gewässer 3. Ordnung ohne Namen, südlich des Geltungsbereichs (s. Bilder), dass in den Schantelbach, Gewässer 3. Ordnung, mündet.

---

<sup>1</sup> Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau RLP

## Klima

Das Vorhaben liegt auf 357 mNN. Die Lage am Rand des Moseltales profitiert einerseits noch von der Wärmegunst des Moseltales und andererseits vom gesundheitsfördernden Waldklima. Am Moselrand liegen die mittleren Jahresniederschläge bei 700 mm, die Julitemperaturen bei 16,5° C und die Januartemperaturen bei 0° C.

## Vegetation und Biotope - Biologische Vielfalt

Es sind keine durch das Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfassten Flächen vorhanden.

Eine Übersicht der im Standortbereich vorkommenden Biotoptypen kann der beiliegenden Biotoptypenkartierung entnommen werden. Der Standort selbst ist einheitlich als lückiger Eichen-Buchenmischwald geprägt.

Der Wald ist im Eigentum Landal GreenParks und ist in deren Erholungsangebot als Abenteuerspielplatz eingebunden. Saisonabhängig werden hier unterschiedliche, teilweise betreute Spiel- und Freizeitaktivitäten angeboten. (s. Abb. 4)



**Abb. 5** Erholungswald im Standortbereich

## Tiere

Die Recherche im LANIS Rh.-Pf. legt für das 2 km x 2 km-Raster Nr. 3465518 keine Arten offen, die hier berücksichtigt werden müssten. Die Detailrecherche im Artenfinder Rheinland-Pfalz lokalisierte das Vorkommen des *Feuersalamanders* (*Salamandra salamandra*) und des *Rotmilans* (*Milvus milvus*). Der *Feuersalamander* kommt im Schantelbachtal vor und der *Rotmilan* im Moseltal. Darüber hinaus erbrachte der Artennachweis des LANIS für das 2 km x 2 km-Raster viele Schmetterlingsarten, die bei der Betrachtung des Vorhabens keine Relevanz besitzen, da Schmetterlingshabitate wie blütenreiche Gras- und Krautsäume, Hochstaudenfluren, Magerrasen oder Brombeerhecken nicht betroffen sind.

Erwartet werden darüber hinaus störungsunempfindliche und waldbegleitende Vogelarten.<sup>2</sup> Auf Ebene des Bebauungsplans wurde eine vogelkundliche Kartierung durchgeführt (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan).

<sup>2</sup> Min. f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abt. Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Das Vorhaben liegt in einem großräumigen Gebiet das nur sporadisch von der *Wildkatze* besiedelt wird.<sup>3</sup> Aufgrund der unmittelbaren Erholungsaktivitäten und fast permanenten Anwesenheit von Menschen ist am geplanten Standort und der direkten Umgebung nicht mit dem Vorkommen der Wildkatze zu rechnen.

Da angrenzend zudem ein Spielplatz und Aussichtspunkt sehr stark frequentiert werden, ist insgesamt nur von dem Vorkommen von Ubiquisten auszugehen, wie sie auch in Parkanlagen und Hausgärten vorkommen.

### **Landschaftsbild / Erholung**

Der Gesamteindruck einer Landschaft wird von verschiedenen Faktoren gebildet wie Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

#### **Eigenart**

Im LANIS wird der Naturraum folgendermaßen charakterisiert:

*„Die Leiwener Moselrandhöhen besitzen durch die schluchtartigen bis 200 m tief eingeschnittenen Talsysteme von Kleiner Dhron, Dhron und Fellerbach ein bewegtes Relief. Außerhalb der Täler bestimmen Misch- und Nadelforste das Waldbild. Darüber hinaus sind Weinberge die zum Moseltal überleiten charakteristisch. Offenlandstrukturen prägen nur in Form schmaler Grünlandbänder in den Bachauen und vereinzelt auf Hochflächen- und Terrassenresten das Landschaftsbild.“<sup>4</sup>*

#### **Vielfalt**

Die Vielfalt des Moseltals mit seinen Weinbergen, Waldflächen, Grünland und Resten landwirtschaftlicher Nutzung wird nur vom nördlich gelegenen Aussichtspunkt mit Blick über die Talweite von Leiwern sichtbar. Im Standortbereich und der näheren Umgebung kommt mit Ausnahme eines Damwildgeheges nur Wald vor. Das Feriendorf selbst zeigt wiederum durch seine naturnahe Durchgrünung viele abwechslungsreiche Strukturen mit gärtnerischer Prägung.

#### **Schönheit**

Die Schönheit einer Landschaft ist ein subjektiver Begriff und wird unterschiedlich beurteilt. Jedoch werden traditionelle Kulturlandschaften mit bewegtem Relief, gegliedert durch Gehölze und kleinbäuerliche Nutzung mit kleinen Siedlungen häufiger als ausgewogen bzw. harmonisch und somit als schön empfunden als ausgeräumte Landschaften mit großflächigen Nutzungen, technisiert wirkenden Straßen, Ampelanlagen und Gebäuden.

Das Vorhaben liegt am Rand des Moseltals mit Blick ins Moseltal. Das Moseltal wird von der Mehrzahl der Betrachter als sehr schön gewertet.

#### **Sichtbarkeit**

Eine Sichtbarkeit besteht nur im unmittelbaren Nahbereich. Vom Moseltal besteht keine Sichtbeziehung durch die Sicht verdeckende Wald- und Gehölzbestände im Moselhang. Auch vom Schantelbachtal ist durch die Waldbestände keine Sichtbarkeit vorhanden.

---

<sup>3</sup> LfUWG RLP (2009): Wildkatze (*Felis silvestris*) – Verbreitung in Rheinland-Pfalz

<sup>4</sup> Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rh.-Pf.



**Abb. 6:** Blick ins Moseltal vom Aussichtspunkt gegenüber des gepl. Standortes

#### Erholung:

Landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen wie z. B. Wildgehege, Spielplatz, Aussichtspunkt Naturkundepfad u. ä. prägen die Randbereiche des Feriendorfes.

#### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Landespflegerisch bedeutsam sind materielle Kulturgüter und Sachgüter, die die Kulturlandschaft prägen und mit die Eigenart des Landschaftsbildes bestimmen. Dazu gehören siedlungshistorische Elemente, Denkmäler wie auch traditionelle landwirtschaftlich bedingte Nutzungsformen. In diesem Sinne sind vom Vorhaben keine Kulturgüter und Sachgüter betroffen. Ökonomisch/wirtschaftliche Sachgüter werden nicht im Sinne des BNatSchG betrachtet.

Bodendenkmäler kommen nicht vor.

#### **Menschliche Gesundheit/Bevölkerung**

Es sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerbliche-industrielle Altstandorte kartiert. Die Flächen sind grundsätzlich für eine Ferienhausbebauung geeignet und liegen unmittelbar im Anschluss an einem vorhandenen Ferienpark. Weitere Belange, die das Schutzgut Mensch betreffen, sind unter dem Schutzgut Boden und Klima/Luft berücksichtigt.

### **3.2 Bewertung der Schutzgüter**

#### **Boden/Wasser**

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Nach dem Landschaftsplan handelt es sich u. a. um einen „Bodenschutzwald“. Bodenschutzwald ist Wald auf erosionsgefährdeten Hängen.

Definition: Bodenschutzwald schützt seinen Standort sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Auskolkungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen und Steinschlägen.<sup>5</sup>

Die Funktion als Bodenschutzwald bleibt erhalten. Der Standort selbst ist als flache Kuppe nicht erosionsgefährdet.

Waldböden erfüllen darüber hinaus eine

*„Anzahl von Leistungen, die direkt durch den Boden vermittelt werden. Exemplarisch seien hier genannt die Filterung und Speicherung von eingetragenen Schadstoffen, die Pufferung von Säuren, eine in Qualität und Quantität gleichbleibend hohe Grund- und Trinkwasserspende bis hin zur Funktion von Wäldern und Waldböden als besonderes effektive Kohlenstoffspeicher, die der Atmosphäre durch Speicherung von Kohlenstoff CO<sub>2</sub> entziehen. Waldböden sind eine selbstregulierend gleichbleibende Ernährungsgrundlage für Wälder und Waldvegetation in Bezug auf Nährelement- und Wasserversorgung. Aufgrund der langfristig gleichbleibenden Vegetationsdecke unterliegen die physikalischen und chemischen Rahmenbedingungen für Waldböden und deren Entwicklung geringen Schwankungen.“<sup>6</sup>*

Die Wasserspeicherfähigkeit, Versickerung und Grundwassererneuerung bleibt erhalten. Das Niederschlagswasser bleibt vor Ort und versickert dezentral.

### **Klima/Luftqualität**

Nach dem Landschaftsplan handelt es sich u. a. um einen „Lokalen Klimaschutzwald“.

Definition: Lokaler Klimaschutzwald schützt besiedelte Bereiche, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche und landwirtschaftliche Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen und schafft Ausgleich von Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen.<sup>7</sup>

Die Funktion als lokaler Klimaschutzwald bleibt erhalten.

Das Waldklima hat nachgewiesene positive Effekte auf das soziale Wohlbefinden und die physische und psychische Gesundheit des Menschen:

- Bäume filtern Stäube aus der Luft und sorgen so für ein befreites Durchatmen
- Schatten und Windschutz sorgen für angenehme Temperaturen im Wald
- Die Verdunstung von Boden- oder Wasseroberflächen (Evaporation) und Pflanzen (Transpiration) hat einen positiven Einfluss auf ein angenehmes Waldklima
- Waldluft enthält Spuren ätherischer Öle, die als wohltuend empfunden werden
- Bäume filtern Lärm und schaffen eine ruhige Umgebung
- Wald als Bewegungsraum fördert körperliche Aktivität, vor allem bei Kindern.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Quelle: Landesforsten RLP (2008): Erläuterungen zur Digitalen Waldfunktionenkarte Rheinland-Pfalz

<sup>6</sup> Quelle: [www.waldwissen.net](http://www.waldwissen.net)

<sup>7</sup> Quelle: Landesforsten RLP (2008): Erläuterungen zur Digitalen Waldfunktionenkarte Rheinland-Pfalz

<sup>8</sup> (BAFU 2008; Brei et al. 2008; Nilsson et al. 2007; Hartig et al. 2003; Hüttenmoser 2002; Hüttenmoser & Degen-Zimmermann 1995)

### **Pflanzen und Tiere**

Der zum Ferienpark gehörende und als Spielbereich genutzte Waldstandort unterliegt permanenten Störungen und ist daher nur für Siedlungsfolger geeignet. Da der Baumbestand zudem keine Strauchschicht aufweist, fehlt es auch an Deckung für höhere Wildtierarten. Eine Krautschicht fehlt im dunklen, basenarmen Standort weitgehend, s. a. Bild 4.

Der Standort zeigt in letzter Zeit vermehrt die Anzeichen des Klimawandels, da er flachgründig mit nur geringem Wasserangebot ausgebildet ist. In Folge der gehäuften trockenen Sommer kam es daher vermehrt zu Trockenschäden und absterbenden Bäumen die regelmäßig entnommen wurden.

### **Landschaft / Erholung/Mensch**

Der Aufstellungsstandort liegt im Randbereich einer Landschaft, die in die Landschaftskategorie 3 = sehr hohe Bedeutung eingestuft ist (Moseltal)<sup>9</sup>. Mit der Kategorie 3 werden Landschaften bewertet von deutschlandweiter (bzw. potentiell europaweiter) Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie.<sup>10</sup>

Nach dem Landschaftsplan handelt es sich u.a. um Erholungswald. Erholungswald wird folgendermaßen definiert: Waldflächen, die aufgrund der auffallenden Inanspruchnahme durch Erholungssuchende eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung aufweisen, werden mit Funktion Erholungswald belegt.

Damit ist eine hohe Eignung für das Projekt gegeben und die Wertung entspricht der vorhandenen Nutzung.

### **3.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne das geplante Vorhaben könnte die forstwirtschaftliche Nutzung weiter wie bisher stattfinden. Derzeit wird der Standort zur Brennholzgewinnung genutzt. Auf Grund des Klimawandels müsste zukünftig aber auf die Buche verzichtet werden. Wünschenswert wäre auch eine unbeeinflusste Entwicklung als Urwald, was für Arten und Biotope als sehr günstig anzusehen wäre.

---

<sup>9</sup> Quelle: Kreisverwaltung Trier-Saarburg

<sup>10</sup> Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP (2017): Landschaftsbildbewertung

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE, E. Sonntag, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt BDLA, Moselstr. 14, 54340 Riol

#### **4 Prognose bei Durchführung der Planung, zu erwartende Auswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich) (BauGB Anl. 1 Nr. 2b Buchstaben aa bis hh, Nr. 2c, i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 2 Abs. 4)**

Die nachfolgende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, beschreibt und bewertet im Sinne der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i, unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung bezieht sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

##### **4.1 Anlagebedingte Auswirkungen**

Die Auswirkungen können allgemein in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen zur Herstellung, die während der Bauzeit auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Im Baustellenbetrieb sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 19731 und DIN 18915 grundsätzlich zu beachten sind. Darauf wird auch in den Hinweisen der Textfestsetzungen verwiesen. Der belebte Waldboden ist somit bei einem ordnungsgemäßen Baubetrieb zu erhalten und baustellenbedingte Bodenverdichtungen, z. B. Fahrspuren sind nach diesen Regelwerken zu vermeiden bzw. bei Herstellung der Vegetationsschicht zurückzubauen. Von einem ordnungsgemäßen Baubetrieb ist im Regelfall auszugehen.

Nachfolgend bleibt somit die Betrachtung der anlagebedingten Auswirkungen.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch das Vorhandensein des geplanten Vorhabens selbst und damit den

dauerhaften Flächenverbrauch verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht und betreffen im vorliegenden Fall:

- ⇒ Flächen- und Biotopinanspruchnahme
- ⇒ Visuelle Wirkungen

Die weitere schutzgutbezogene Betrachtung ist entsprechend der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene des Bebauungsplans abzuhandeln.

## 4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Änderungsbereich und sein Umfeld erweist sich aufgrund der anthropogenen Überprägung durch den vorhandenen Ferienpark als weniger bedeutend für den speziellen Artenschutz.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung zur geplanten Errichtung des Ferienhausgebiets sind bei den Artengruppen Vögel die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

### Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Brutvögel sind potenziell während der Bauzeit betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungsmaßnahme wie z. B. die einschlägigen Rodungszeiten eingehalten werden, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

### Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist das Störungsverbot als nicht relevant einzuschätzen da es nicht zu neuen Störungen kommt.

### Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da der Wald als solcher erhalten bleibt, kommt es nicht zum Verlust der Lebensstätte. Insbesondere am Waldrand werden durch Sicherung der Randbäume im Grünstreifen zur Talkante Bruthabitate erhalten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbessert. Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

### Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von besonders geschützten Pflanzenarten § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Plangebiet sind durch Ruderalisierung keine für diese Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen vorhanden: Es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG betroffen.

Weitere Arten aus anderen Artengruppen sind nicht betroffen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt.

### **4.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (BauGB § 1 Abs.6 Nr. 7i)**

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, allgemein

Tiere und Pflanzen sind für den Menschen Nahrungsgrundlage, Genreservoir und besitzen Erlebniswert. Der Boden ist Ausgangssubstrat für den Pflanzenanbau. Das Grundwasser ist Reservoir für lebenserhaltende Prozesse. Die Luftqualität und das Bioklima wirken sich auf die Gesundheit des Menschen aus. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft wirken sich auf den Menschen aus. Kultur- und Sachgüter sind ideelle Werte.

Freizeitaktivitäten des Menschen können Tiere stören und Pflanzen beeinträchtigen (Lärm, Bewegungsunruhe, Zertreten, Nährstoffanreicherung, Pflücken von seltenen Pflanzen). Andererseits wird die Schönheit des Lebensumfeldes des Menschen durch Tiere und Pflanzen mitgeprägt. Tiere und Pflanzen sind Genreservoir für die menschliche Gesundheit und Nahrungsgrundlage. Die Vegetation im Wald, in Wiesen, an Gewässern usw. ist Lebensraum für Tiere und Vernetzungselement für wandernde Tiere.

Der Boden ist Substrat für den Pflanzenanbau, für Freizeitnutzung, der Mensch kann Bodenschäden ermöglichen. Pflanzenbedeckung schützt den Boden vor Erosion und fördert die Bodenregeneration und Bodenentwicklung. Der Boden ist Lebensraum für die Pflanzen.

Das Wasser ist Voraussetzung für die landwirtschaftliche Nutzung der Böden. Gewässer dienen der Erholung und Freizeitaktivitäten. Das Wasser ist Voraussetzung für das Pflanzenwachstum und die Lebenserhaltung des Menschen (Grundwasser). Das Wasser ist die Bedingung für die Bodenentwicklung und chemische und physikalische Bodenprozesse. Fließ- und Stillgewässer sind Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Das Wasser beeinflusst über die Verdunstung das großräumige Klima und das Bioklima. Gewässer prägen die Landschaft.

Gewerbe und Industrie können zu Geruchsbelästigungen führen. Die Vegetation beeinflusst das Klima in Bezug auf Kaltluft- und Frischluftentstehung sowie den Kaltluft- und Frischluftabfluss. Das Mikroklima wirkt sich auf den Pflanzenwuchs und die Bodenentwicklung aus. Über die Temperatur beeinflusst das Klima die Verdunstung und damit Grundwasserneubildung.

Der Mensch verändert durch die Nutzungen das Bild der Landschaft und dessen Oberflächenform. Pflanzen und Tiere sind charakteristische Bestandteile einer Landschaft und prägen deren Kultur und die menschlichen Aktivitäten. Das Bodenrelief und der Bodentyp sind für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch (Steppenböden, Reliktböden, Auenböden etc.) Die Gewässer beeinflussen die Landschaftsform und sind charakteristische Bestandteile einer Landschaft.

Kultur- und Sachgüter werden durch traditionelle Landnutzungsformen des Menschen erhalten. Freizeitaktivitäten und Erholung können Kultur- und Sachgüter schädigen, wenn sie nicht nachhaltig sind.

#### Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des Projektes

Durch Versiegelung von Boden gehen im versiegelten Bereich alle ökologischen Bodenfunktionen verloren. Dadurch kann, wenn keine Wiederversickerung erfolgt die

Grundwasserneubildung reduziert werden. Über den Wirkungsbereich am Standort hinaus, entstehen keine vorliegend aber keine Auswirkungen.

Parkanlagen und gut strukturierte Grünflächen an in Siedlungsräumen zeigen in der Regel eine hohe Artenvielfalt an Kleinsäugetern und Singvögeln, sogenannten Kulturfolgern. Das ist auch hier zu erwarten.

Für die Erholung des Menschen wird ein landschaftsangepasstes, naturnahes und hochwertiges Angebot geschaffen. Kinder erhalten wieder einen Zugang zur Natur der in Städten weitgehend abhandengekommen ist.

## **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans**

(Anlage 1 Nr. 2c BauGB)

Der Geltungsbereich wird aus dem Flächennutzungsplan im parallelen Fortschreibungsverfahren entwickelt:

- Es handelt sich um Flächen mit Vorbelastungen durch Ferienparkbetrieb.
- Der Standort ist über vorhandene Straßen und Wege direkt erreichbar.
- Es bestehen bereits die nötigen Einrichtungen der Infrastruktur zu Wasser Strom usw. die mitgenutzt werden können.

Das Vorhaben dient ausschließlich der Nutzung als Ferienhausgebiet zum Wohnen im Wald. Innerhalb des Geltungsbereiches sind von der Gemeinde keine sonstigen planerischen Vorgaben oder konkurrierende städtebauliche Nutzungen zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan ist daher auf die alleinige Nutzung als Ferienpark unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes optimiert.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich somit nicht.

## **6. Auswirkungen auf Grund der Anfälligkeit bei Unfällen und Katastrophen (BauGB Anl. 1 Nr. 2e i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch Störfälle sind nicht bekannt.

## **7. Zusätzliche Angaben (Anlage 1 Nr. 3 BauGB)**

### **7.1 Verwendet technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen (Anlage 1 Nr. 3a BauGB)**

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rh-Pf. eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird.

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur

Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.  
Sonstige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

## **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gem. § 4c BauGB –Monitoring** (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)

Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB vorhabensbezogen zu überwachen (Monitoring).

Folgende Überwachungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Kontrolle der Bauausführung, Funktion und Unterhalt der Niederschlagsversickerung.
- Beobachtung der Entwicklung des Waldes nach 2 und nach 5 Jahren und danach in angemessenen Abständen zur Sicherung des Waldcharakters.
- Regelmäßige Kontrolle der Waldumwandlung in geeigneten Abständen zur Unterbindung von Neophytenfluren bis sich wieder ein Walddach eingestellt hat, einschl. Anwuchskontrolle und eventueller Nachpflanzungen.

Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde.

## **7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung** (Anlage 1 Nr. 3c BauGB)

Da es sich ausschließlich um eine Feriennutzung handelt, werden im Bebauungsplan nach § 10 Abs. 4 BauNVO ausschließlich Ferienhäuser zugelassen. Diese sollen einen naturnahen Urlaub durch Wohnen im Wald ermöglichen. Da der Standort bereits für Erholungszwecke, insbesondere Kinderspiel genutzt wird, besteht eine Vorbelastung durch Beunruhigung in Folge menschlicher Anwesenheit. Die vorhandenen Tiere sind darauf angepasst, so dass es nicht zu neuen Beeinträchtigungen der Tierwelt kommt.

Der Standort ist bereits durch das bestehende Feriendorf erschlossen, so dass keine neue Infrastruktur gebaut werden muss. Es genügt lediglich der Anschluss an vorhanden Wege und Anlagen. Dadurch können die geplanten Ferienhäuser allein fußläufig erschlossen werden, was die Versiegelung und den Bodenverbrauch minimiert.

Das Landschaftsbild hat am Talrand eine besondere Empfindlichkeit, da das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet liegt und die naturnahen Hänge des Moseltals besonders geschützt sind. Gleichzeitig besteht auf Grund der Lage im Wald, eine hohe Erholungseignung, wie auch die hohe Auslastung des vorhandenen Feriendorfes bestätigt. Die Erweiterung stellt daher, vor allem in Zeiten des Klimawandels eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Angebotes, auch aus naturpädagogischer Sicht dar.

Dabei ist zu beachten, dass die Erweiterung nicht selbst zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird. Um dies zu gewährleisten macht der Umweltbericht Vorgaben zu Vermeidung wie Walderhalt, Sicherung des Waldrandes vor Bebauung und Beschränkung der Versiegelung.

Die Auswirkungen bleiben somit auf den unmittelbaren Anlagenstandort beschränkt und haben keine weitere Beeinträchtigung der Umgebung zur Folge. Für die durch die Errichtung der neuen Bebauung verbleibenden Beeinträchtigungen wie Beanspruchung von Lebensraum und Boden wird eine Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Diese beinhaltet die naturnahe Umwandlung eines standortfremden Nadelforstes in einen naturnahen standortgemäßen Laubmischwald.

#### **7.4 Referenzliste der Quellen (Anlage 1 Nr. 3d BauGB)**

Quellenangaben, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, sind über Fußnoten den jeweiligen Kapiteln zu entnehmen.

Weiterhin:

- Deutscher Wetterdienst (1986): Das Bioklima in der Bundesrepublik Deutschland. Bioklimakarte mit Informationsbroschüre.
- Planung Vernetzter Biotopsysteme Landkreis Trier-Saarburg (VBS)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (Hg.): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Kartendienste. Stand 2016. URL: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>